



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe März 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer?	1
Jahressteuergesetz 2015: Was ändert sich für Privatpersonen?	2
Steuerhinterziehung: Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015	3
Mindestlohn: Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten müssen Sie beachten	3

UNTERNEHMER	4
BMF passt Verwaltungsanforderungen an technischen Fortschritt an.....	4
Derzeitige Privilegierung von Betriebsvermögen ist verfassungswidrig.....	4
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	5
Reisekostenreform 2014: BMF ergänzt seine bisherigen Verwaltungsaussagen	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Neue „Mütterrente“: Wie hoch fällt der Steuerzugriff aus? ..	6

GESETZGEBUNG

JAHRESSTEUERGESETZ 2015: WAS ÄNDERT SICH FÜR UNTERNEHMER, ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER?

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz ist erst unter dem Namen „Jahressteuergesetz 2015“ wirklich bekannt geworden. Nach der finalen Sitzung des Bundesrats und der Verabschiedung Ende

letzten Jahres kann man sagen, dass es diesen Namen auch tatsächlich verdient hat. Die Änderungen haben wir im Folgenden alphabetisch für Sie zusammengefasst. Wenn nicht anders vermerkt, gelten die Neuerungen seit dem 01.01.2015.

Betriebsveranstaltungen: Ursprünglich sollte die Freigrenze, bis zu der die Zuwendungen eines Arbeitgebers keinen Arbeitslohn darstellen, von 110 € auf 150 € erhöht werden. Stattdessen wurde aus der Freigrenze lediglich ein Freibetrag. Das bedeutet,

dass bei Kosten von mehr als 110 € pro Arbeitnehmer künftig nur der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden muss. Während die 110 € früher auf alle Veranstaltungsteilnehmer zu beziehen waren, dürfen nun nur noch die teilnehmenden Arbeitnehmer gezählt werden. Aufwendungen, die auf ihre Begleitpersonen entfallen, sind ihnen als Zuwendungen zuzurechnen. Schließlich gehen in die Bemessungsgrundlage auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt. Gemeinkosten, also kalkulierte Eigenkosten wie etwa Miete oder Verwaltungsaufwendungen, zählen nicht dazu.

Dialyse: Auch nichtärztliche Dialyseleistungen sind jetzt von der Umsatzsteuer befreit. Früher konnten nur gesondert zugelassene Dialysezentren umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Verträge mit den Krankenkassen sind jedoch erforderlich.

Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen: Die bisher strittige Definition für Zwecke der Gewinnbesteuerung orientiert sich ab 2015 an der Verwaltungsauffassung. Neu geregelt wurde unter anderem die Ermittlung der Verrechnungspreise zwischen Unternehmensteilen, um die ungerechtfertigte Verlagerung von Gewinnen ins Ausland effektiver zu verhindern.

Investitionszuschuss Wagniskapital: Zur Förderung junger innovativer Unternehmen können sich seit Mai 2013 Investoren unter bestimmten Voraussetzungen mit 20 % des investierten Betrags vom Staat bezuschussen lassen. Dieser INVEST-Zuschuss für Wagniskapital ist nun steuerfrei gestellt - und zwar mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2013.

Teilabzugsverbot: Das Teilabzugsverbot gilt auch bei Wertminderungen von Darlehen oder Wirtschaftsgütern, die man zu fremdunüblichen Konditionen an eine Kapitalgesellschaft gegeben hat, an der man zu mehr als 25 % beteiligt ist. Auch diese können also nur zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden.

Voranmeldungen: Bei Mantelkäufen oder Käufen von sogenannten Vorratsgesellschaften muss künftig zwei Jahre lang eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden. Bisher war dies mangels Umsätzen in der Regel nur jährlich erforderlich.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Zum einen wurde für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung bestimmter Metalle und Verbundstoffe eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt. Außerdem wurden die betroffenen Gegenstände endlich konkret benannt. (Für die Umsetzung der Regelungen zur Erweiterung auf Metalllieferungen haben Sie dank einer neueren Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung noch bis zum 30.06.2015 Zeit.) Zum anderen wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, zur Abwehr von Umsatzsteuerbetrug die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch ohne Zustimmung des Parlaments kurzfristig auf weitere Branchen auszudehnen - allerdings nur für die Dauer von neun Monaten.

JAHRESSTEUERGESETZ 2015: WAS ÄNDERT SICH FÜR PRIVATPERSONEN?



Beruf und Familie: Zusätzliche Arbeitgeberleistungen für die Betreuung von Kindern sind künftig zu zwei Dritteln, höchstens jedoch bis 4.000 € je Kind und Jahr, steuerfrei. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen sind außerdem noch einmal 600 € pro Jahr steuerfrei. Letzteres gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

Erstausbildung: Es ist wichtig, Erst- und Zweitausbildung klar voneinander abgrenzen zu können. Denn während bei einer Erstausbildung nur Sonderausgaben von bis zu 6.000 € pro Jahr steuerlich anerkannt werden, sind bei einer Zweitausbildung alle Ausgaben als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Für den Begriff Erstausbildung gibt es jetzt eine gesetzliche Definition, die eine Abschlussprüfung nach mindestens zwölf Monaten Ausbildung voraussetzt.

Nichtveranlagungsbescheinigung: Künftig ist es möglich, die sogenannte NV-Bescheinigung so lange bei der Bank nachzureichen, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Dies soll verhindern, dass Steuererklärungen nur eingereicht werden, um sich die abgeführte Kapitalertragsteuer erstatten zu lassen. Diese Neuerung hat auch Wirkung auf frühere Jahre.

Versorgungsausgleich: Zahlungen, die bei einer Scheidung oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten für dessen Verzicht auf den Versorgungsausgleich geleistet werden, gelten künftig als Sonderausgaben. Korrespondierend dazu sind sie beim Empfänger eine Einnahme.

Vorsorgeaufwendungen: Künftig ist es möglich, die Basisrente - wie auch schon die Riester-Rente - auf eine Zahlung pro Jahr zu reduzieren. Bei anderen kleinen Renten kann ebenso verfahren werden. Laut dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollten die Beiträge ab 2015 bis 24.000 € als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sein (bisher 20.000 €). Stattdessen hat man sich schließlich auf den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung geeinigt: Dieser liegt derzeit bei 22.172 €.

